

# Die Benchmark-Verordnung Weißbuch

## Inhalt

Ziel	1
Zeitplan	2
Was geschieht als Nächstes?	3
Wer ist betroffen?	3
Was ist eine Benchmark gemäß BMR (Benchmark-Verordnung)?	3
Welche Arten von Benchmarks gibt es gemäß BMR?	3
Wie wirkt sich BMR auf betroffene Unternehmen aus?	5
Sind Sie ein Administrator, Kontributor oder Nutzer?	6
Sanktionen	7
Aufsicht über Benchmarks in Drittstaaten	8
Stellungnahmen zu den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) der ESMA	9
Fazit	10
<b>Anhang</b> Überblick über den Entwurf der RTS der ESMA	11

**Weitere Informationen zu BMR unter [info@rimes.com](mailto:info@rimes.com)**

Das vorliegende Weißbuch von 2017 zur Benchmark-Verordnung stellt weder eine Rechtsberatung über die Benchmark-Verordnung, noch über die einzelnen Vereinbarungen oder Verpflichtungen eines Beteiligten dar. Beteiligten wird empfohlen, diesbezüglich immer eine individuelle Rechtsberatung einzuholen. Insofern übernimmt die RIMES Technologies Corporation mit dem Inhalt des vorliegenden Weißbuchs keinerlei Verantwortung für einen Beteiligten.

## Einführung

Die endgültige Kompromisslösung der europäischen Benchmark-Verordnung („BMR“) wurde vom Europäischen Rat am 9. Dezember 2015 verabschiedet. Die Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, war Gegenstand einer politischen Kontroverse mit intensiver Lobbyarbeit auf europäischer Ebene aufgrund des Umfangs ihres Anwendungsbereichs und der Auswirkungen, die sie auf die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und auf die Vermögensverwalter im Besonderen hat.

Die Verordnung ist eine Reaktion auf die Manipulation von Referenzzinssätzen wie der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) und der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR). Die von mehreren Aufsichtsämtern geführten behördlichen Ermittlungen, ihre Durchsetzungsmaßnahmen und die erzielten Vergleiche in Bezug auf die LIBOR und EURIBOR betreffenden Fälle im Jahr 2012 zeigten die Bedeutung von Benchmarks und ihre Schwachstellen auf.

## Beabsichtigt ist

- die Verbesserung der Überwachung und der Regelung des Benchmarkverfahrens, insbesondere in Bezug auf Interessenkonflikte;
- die Verbesserung der Qualität der Eingabedaten und der Methodik sowie die Gewährleistung, dass Datenkontributoren angemessenen Kontrollen unterliegen, um Interessenkonflikte und Datenmanipulationen zu vermeiden;
- der Schutz der Verbraucher und Anleger durch mehr Transparenz und ein Recht auf Entschädigung sowie eine Eignungsbeurteilung in bestimmten Fällen. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung und die Bestimmung des Begriffs „Benchmark“ selbst sind absichtlich weitgreifend angelegt, um eine breite Palette von Aktivitäten zu erfassen.

## Ziel der Verordnung ist die Regelung möglicher Probleme in jeder Phase des Benchmarkverfahrens und gilt für:

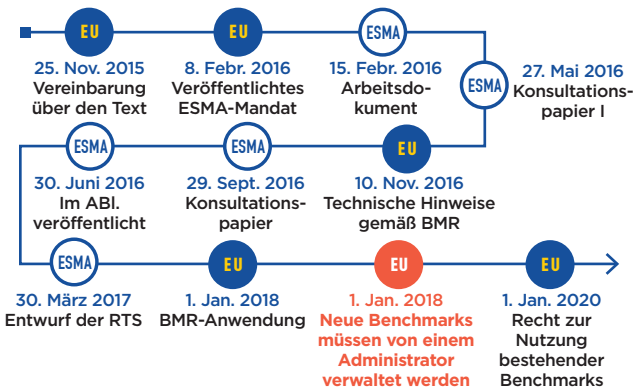
- die Bereitstellung von Benchmarks;
- die Bereitstellung von Daten zu einer Benchmark;
- die Nutzung von Benchmarks innerhalb der EU.



**Ziel**

Die BMR untersagt beaufsichtigten Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU) die Verwendung von Benchmarks außer den Benchmarks, die von einem Administrator stammen, der gemäß der BMR zugelassen oder eingetragen ist. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Benchmarks, von nicht eingetragenen Administratoren aus Ländern außerhalb der EU, wenn die Aufsicht in diesen Ländern nicht der Aufsicht in der EU entspricht, und soll den gemeinsamen Markt stärken, indem ein gemeinsamer Rahmen für alle Mitgliedstaaten geschaffen wird. Durch die Beschränkung inländischer Administratoren, Benchmarksätze nach eigenem Ermessen einzurichten, hofft man, dass es zu weniger Interessenkonflikten kommt und das Vertrauen in die Genauigkeit und Integrität von Benchmarks wiederhergestellt wird.

**Zeitplan**



Den ursprünglichen Text veröffentlichte die EU im November 2015, und das Mandat an die Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority; ESMA) folgte im Februar 2016. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 29. Juni 2016, und insofern trat

→ Die neue Benchmark-Verordnung trat am 30. Juni 2016 in Kraft und gilt ab dem 1. Januar 2018.

- Steuerung von Interessenkonflikten, die bei bestimmten Investitionen systemimmanent sind
- Beaufsichtigte Unternehmen (einschließlich Fund Manager) dürfen in der EU keine Benchmarks nutzen, die nicht registriert sind
- Verbesserung der Steuerung und Kontrolle bei der Verwendung von Benchmarks
- Schutz von Verbrauchern und Anlegern durch höhere Transparenz und das Recht auf angemessene Entschädigung

**Einige wichtige Begriffsbestimmungen**

**1 Eine „Benchmark“** bezeichnet „jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Performance Fees zu messen“.

**2 Ein „Index“** bezeichnet „jede Zahl: (i) die veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird; (ii) die regelmäßig ganz oder teilweise durch Anwendung einer Formel oder einer anderen Berechnungsmethode oder durch Bewertung bestimmt wird; und (iii) deren Berechnung auf der Grundlage des Werts eines oder mehrerer Basisvermögenswerte oder Basispreise, einschließlich geschätzter Preise, tatsächlicher oder geschätzter Zinssätze, Quotierungen und verbindlicher Quotierungen oder sonstiger Werte oder Erhebungen erfolgt“.

**3 Ein Schlüsselement jedes Index ist der Ermessensspielraum:** Ein Index wird nach einer Formel oder anderen Methodik auf der Grundlage von Basiswerten berechnet. Beim Konstruieren dieser Formel, bei der Durchführung der erforderlichen Berechnung oder beim Bestimmen der Eingabedaten besteht ein Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum schafft ein Manipulationsrisiko, weswegen diese Verordnung für alle Benchmarks gilt, die diese Eigenschaft des Ermessensspielraums aufweisen. (BMR: Präambel 15)

**4 Ein einzelner Preis oder Referenzkurs** ist keine Benchmark, da es keine Berechnung, keine Eingabedaten und keinen Ermessensspielraum gibt (BMR: Präambel 18).

Aus dem Vorstehenden: einige weitere Begriffsbestimmungen:

**5 „Finanzinstrument“** bezeichnet jedes Instrument (d. h. übertragbare Wertpapiere und außerbörsliche Derivatkontrakte), das in der EU-Richtlinie 2014/65/EU (d. h. MiFID II), Anhang I, Abschnitt C notiert ist und für das ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wurde oder das an einem Handelsplatz oder über „systematische Internalisierer“ gehandelt wird. Der Begriff „Handelsplatz“ wird nicht direkt definiert, sondern es wird auf die Richtlinie MiFID II verwiesen, d. h. er umfasst geregelte Märkte, EU multilaterale Handelssysteme (MTF) und EU organisierte Handelssysteme (OTF)



die Verordnung am 30. Juni 2016 in Kraft (obwohl die meisten Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 2018 gelten). Nach der Veröffentlichung ihres Konsultationspapiers am 29. September 2016 und gemäß ihrem Auftrag gemäß der EU-BMR-Verordnung veröffentlichte die ESMA ihren endgültigen Bericht über den „Level 2“-Entwurf der technischen Regulierungsstandards (RTS), die den „Level 1“-Text der Benchmark-Verordnung am 30. März 2017 ergänzt.

## Was geschieht als Nächstes?

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben einen Prüfungszeitraum von drei Monaten und können innerhalb dieser Frist die RTS ablehnen. Angenommen, dass die RTS genehmigt werden, gelten sie ab dem 30. März 2017. Die britische Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, FCA) veröffentlichte am 22. Juni 2017 ebenfalls ein Konsultationspapier, worin sie darstellt, wie sie die Benchmark-Verordnung umzusetzen gedenkt. Wahrscheinlich veröffentlicht die ESMA darüber hinaus auch noch „Fragen und Antworten“.

## Was ist ein beaufsichtigtes Unternehmen?

### Beaufsichtigte Unternehmen

Gemäß der BMR (Art. 3 Absatz 17) umfasst der Begriff „beaufsichtigtes Unternehmen“ (d. h. eine natürliche oder juristische Person, die dem Gesetz unterliegt) unter anderem Folgende:

- 1 Banken;
- 2 Wertpapierfirmen;
- 3 Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- 4 UCITS und AIFM;
- 5 Pensionsfonds;

- 6 Fond Manager;
- 7 Kreditgeber für Verbraucherkredite;
- 8 zentrale Gegenparteien;
- 9 Administratoren.

## Was ist eine Benchmark gemäß BMR?

Vermögensverwalter (und andere beaufsichtigte Unternehmen) müssen sich in Bezug auf einen von ihnen verwendeten Index\* folgende Fragen stellen:

- Dient der Index der Wertermittlung eines Fonds?
- Dient der Index zur Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios?
- Dient der Index der Berechnung von Anlageerfolgsprämien?
- Ist der Index ein Faktor in der Bestimmung der Verbindlichkeiten aus einem Finanzinstrument?
- Ist der Index ein Faktor in der Bestimmung der Verbindlichkeiten aus einem Finanzkontrakt?
- Dient der Index der Ermittlung des Wertes eines Finanzinstrumentes?

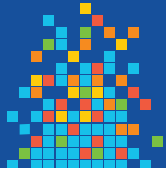
Wenn der Index einem dieser Zwecke dient, ist er eine Benchmark gemäß EU-BMR, wodurch das Unternehmen gemäß EU-BMR zum Nutzer wird.

**ANMERKUNG: Gemäß EU-BMR gelten einem der vorstehend genannten Zwecke dienende Custom Indizes und Blended Indizes als Benchmarks.**

## Welche Arten von Benchmarks gibt es gemäß BMR?

Um den umfassenden Anwendungsbereich auszugleichen, Verhältnismäßigkeit zu erreichen und zu gewährleisten, dass die Vorschriften sich angemessen auf die Benchmark auswirken, verwendet BMR drei Ansätze:

\* Laut Art. 3 (1) EU-BMR bezeichnet „Index“ jede Zahl: (a) die veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird; (b) die regelmäßig bestimmt wird, und zwar: (i) ganz oder teilweise durch Anwendung einer Formel oder einer anderen Berechnungsmethode oder durch Bewertung und (ii) auf der Grundlage des Wertes eines oder mehrerer Basisvermögenswerte oder Basispreise, einschließlich geschätzter Preise, tatsächlicher oder geschätzter Zinssätze, Quotierungen und verbindlicher Quotierungen oder sonstiger Werte oder Erhebungen;



**1 Die Art der Vermögenswerte:** die Verordnung sieht abweichende Vorschriften für Benchmarks vor, deren Basiswerte ein „Zinssatz“ oder ein „Rohstoff“ sind, da sich diese von den Standardanforderungen für alle anderen Anlageklassen unterscheiden;

**2 Die Signifikanz:** die Komplexität der Vorschriften des Gesetzes variiert, je nachdem, wie signifikant die Benchmark ist. Weiterführende Vorschriften gelten für als „kritisch“ eingestufte Benchmarks, während die als „signifikant“ bzw. „nicht signifikant“ eingestuften Benchmarks von einigen Vorschriften ausgenommen sind. Die drei Kriterien der Signifikanz sind:

**A „Kritisch“:** die Benchmark wird direkt oder indirekt im Rahmen einer Kombination von Benchmarks als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die

Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds mit einem Gesamtwert von bis zu 500 Mrd. EUR verwendet;

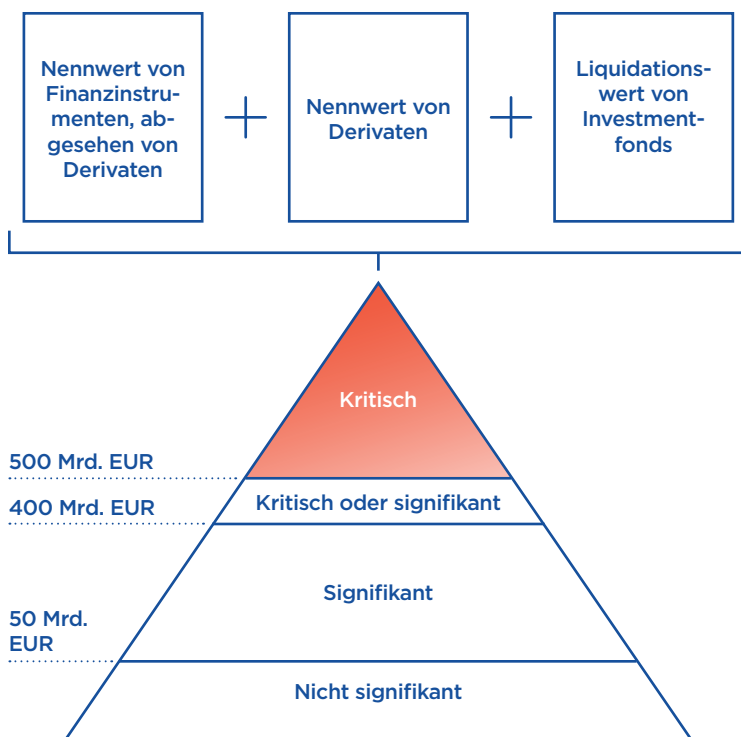
**B „Signifikant“:** die Benchmark wird direkt oder indirekt im Rahmen einer Kombination von Benchmarks als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds mit einem Gesamtwert von mindestens 50 Mrd. EUR verwendet;

**C „Nicht signifikant“:** die Benchmark wird direkt oder indirekt im Rahmen einer Kombination von Benchmarks als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds mit einem Gesamtwert von unter 50 Mrd. EUR verwendet.

**3 Datenqualität:** Benchmarks aus „regulierten Daten“, d. h. nach Anwendung einer Formel aus folgenden Daten bestimmte Benchmark:

- A** Unter anderem aus folgenden Quellen bereitgestellte Eingabedaten:
  - i.** EU-Handelsplatz;
  - ii.** bestimmte EU-Strombörsen;
  - iii.** EU-Treibhausgasemissionszertifikat-Auktionsplattformen oder unabhängige Anbieter;
  - iv.** aus entsprechender Bereitstellung von Eingabedaten; oder
- B** Liquidationswerte von Investmentfonds (wie AIF oder UCITS).

**Ausnahme:** Laut Artikel 17 der BMR gelten viele Vorschriften der BMR nicht für die Bereitstellung von und die Kontribution von Daten an regulierte Benchmarks. Unter anderem müssen Administratoren regulierter Benchmarks keinen so strengen Kontrollrahmen hinsichtlich der verwendeten Daten bereitstellen (Artikel 11), müssen gegenüber den zuständigen nationalen





Behörden keine Mechanismen in Bezug auf Datenverstöße nachweisen (Artikel 14) und müssen die Verhaltenskodex-, Kontroll- und Unternehmensführungsvorschriften für beaufsichtigte Kontributoren nicht beachten (Artikel 15 und 16).

## Wie wirkt sich die BMR auf beaufsichtigte Unternehmen aus?

### Sie können:

ein **Benchmark-Administrator** sein, der Indizes für Benchmark-Nutzer bereitstellt, die für die Preisstellung oder die Zusammensetzung von Anlagen verwendet werden, um die Verbindlichkeiten gemäß Folgendem zu bestimmen:

- Finanzinstrumente, die an Handelsplätzen oder über systematische Internalisierer gehandelt werden;
- EU-Hypothekar- oder Verbraucherkreditverträge;
- Investmentfonds.

Artikel 3 (6) der BMR: Ein Administrator ist eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung einer Benchmark ausübt.

- Bereitstellung einer Benchmark meint Folgendes:
  - die Verwaltung der Mechanismen für die Bestimmung einer Benchmark;
  - die Erhebung, Analyse oder Verarbeitung von Eingabedaten zwecks Bestimmung einer Benchmark; und
  - die Bestimmung einer Benchmark durch Anwendung einer Formel oder anderen Berechnungsmethode oder durch Bewertung der zu diesem Zweck bereitgestellten Eingabedaten.
- Jede in der EU wohnhafte Person, die Kontrolle über die Bereitstellung einer Benchmark ausübt, muss von einer nationalen Aufsichtsbehörde zugelassen oder dort eingetragen sein.

Ein **beaufsichtigter Kontributor** gemäß der BMR sein, wenn es ein beaufsichtigtes Unternehmen ist, und:

- für den in der EU angesiedelten Administrator Eingabedaten Kontributieren, die nicht ohne Weiteres verfügbar sind;
- Eingabedaten bereitstellen, damit eine in der EU verwendete Benchmark bestimmt werden kann

Ein **Benchmark-Nutzer** sein, der als beaufsichtigtes Unternehmen weiteren Vorschriften unterliegt, wenn er Indizes für Folgendes als Benchmark verwendet (wie auf Seite 5 beschrieben):

- Ausgabe eines Finanzinstruments, für das ein Index oder eine Indexkombination als Bezugsgrundlage dient;
- die Bestimmung des im Rahmen eines Finanzinstruments oder Finanzkontrakts zahlbaren Betrags unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Indexkombination;
- Vertragspartei eines Finanzkontrakts zu sein, für den ein Index oder eine Indexkombination als Bezugsgrundlage dient;
- die Bereitstellung eines Sollzinssatzes, der als Spread oder Aufschlag auf einen Index oder eine Indexkombination berechnet wird und ausschließlich für einen Finanzkontrakt als Bezugsgrundlage verwendet wird, bei dem der Kreditgeber Vertragspartei ist;
- die Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds anhand eines Indexes oder einer Indexkombination zur Messung der Rendite dieses Indexes oder dieser Indexkombination, Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder Berechnung der Anlageerfolgsprämien.



Weitere  
Informationen  
zu BMR unter  
[info@rimes.com](mailto:info@rimes.com)



## Sind Sie ein Administrator, Kontributor oder Nutzer?



### Als Nutzer

Vermögensverwalter (und andere beaufsichtigte Unternehmen), die Benchmarks gemäß der BMR verwenden, sind zu Folgendem VERPFLICHTET:

- 1 zu gewährleisten, dass ihre in der EU verwendeten Benchmarks von Benchmark-Administratoren bereitgestellt werden, die in der EU rechtsgültig als Benchmark-Administratoren zugelassen oder eingetragen sind (Art. 29), bzw. zu gewährleisten, dass die Verwendung von Benchmarks aus Drittstaaten, die Gleichwertigkeits- und andere Vorschriften erfüllt (Artikel 30-33 der BMR);
- 2 ein robustes Verfahren zu etablieren um sicherzustellen, daß Sie auf Alternativ-Benchmarks umstellen können, falls sich die von Ihrem Unternehmen verwendeten Benchmarks wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden (Art. 28);

### Als Kontributor

Jeder Benchmark-Kontributor muß die Anforderungen und Verpflichtungen einhalten, die im jeweiligen Verhaltenskodex (siehe Art. 15) enthalten sind, sowie sich aus der Unternehmensführung und den Kontrollen ergeben (Art. 16). Jeder Benchmark-Kontributor, der auch ein beaufsichtigtes Unternehmen ist, ist unter anderem zu Folgendem verpflichtet:

- zur Errichtung eines Systems, das gewährleistet, dass die Bereitstellung von Eingabedaten nicht durch bestehende oder mögliche Interessenkonflikte beeinträchtigt wird, und dass die Ausübung eventuell erforderlicher Ermessensspielräume unabhängig und redlich erfolgt;
- zur Zusammenarbeit bei der Prüfung und Beaufsichtigung von Benchmarks (Art. 16), und für eine angemessene Zeit entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen (außer in Bezug auf bestimmte, nicht signifikante Benchmarks);
- zur Lieferung von Daten für kritische Benchmarks, wenn er dazu von einer zuständigen Behörde aufgefordert wird.

### Als Administrator

#### Zulassung oder Eintragung

Ein in der EU tätiger Benchmark-Administrator muss eine ordnungsgemäße Zulassung einer national zuständigen Behörde innerhalb der EU einholen.

#### Steuerung und Kontrolle

Unter anderem muss ein Benchmark-Administrator:

- gewährleisten, dass eine Benchmark nicht durch bestehende oder mögliche Interessenkonflikte beeinträchtigt wird, und dass die Ausübung eventuell erforderlich werdender Ermessensspielräume unabhängig und redlich erfolgt;
- eine klare Organisationsstruktur mit transparenten und kohärenten Aufgaben für alle an der Bereitstellung einer

## Weitere Begriffsbestimmungen:

- 1 „Kontributieren von Eingabedaten“ bezeichnet die Übermittlung von nicht ohne Weiteres verfügbaren Eingabedaten an einen Administrator oder an eine andere Person zur Weiterleitung an einen Administrator, die im Zusammenhang mit der Bestimmung einer Benchmark erforderlich ist und zu diesem Zweck erfolgt;
- 2 „Kontributor“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Eingabedaten beiträgt;
- 3 „Beaufsichtigter Kontributor“ bezeichnet ein beaufsichtigtes Unternehmen, das Eingabedaten für einen in der Union ansiedelten Administrator beiträgt.



Benchmark Beteiligten vorsehen und dafür sorgen, dass die Beteiligten über die zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und einer wirksamen Kontrolle unterliegen;

- eine ständige und wirksame Aufsichtsfunktion (die aus einem gesonderten Ausschuss besteht) schaffen, um die Überwachung aller Aspekte der Bereitstellung einer Benchmark zu gewährleisten und den Kontrollrahmen sowie die Beteiligung Dritter zu beaufsichtigen;
- eine ausreichende Anzahl von verifizierbaren Eingabedaten sowie robuste und zuverlässige Methodik verwenden, um den Markt oder die wirtschaftliche Realität zuverlässig und genau abzubilden und für eine angemessene Transparenz zu sorgen;
- für jede Benchmark bzw. gegebenenfalls für jede Familie von Benchmarks eine „Benchmark-Erklärung“ veröffentlichen, die bestimmte vorgeschriebene Informationen enthält, darunter Angaben zur Ausübung von Ermessensspielräumen;
- einen Verhaltenskodex für jede Benchmark entwickeln, der die Verpflichtungen der Kontributoren enthält;
- die Maßnahmen veröffentlichen, die er bei Änderung oder Einstellung einer Benchmark zu ergreifen hat;
- jegliche Manipulationen oder versuchte Manipulationen der Benchmark gemäß der EU-Marktmissbrauchsverordnung melden. Diese Meldung geht an die national zuständige Behörde (in Großbritannien die FCA, in Deutschland die BaFin);
- in Bezug auf die Entwicklung, Verwendung und Verwaltung der Benchmarks und der Benchmark-Methodik Transparenz walten zu lassen;
- veröffentlicht oder stellt die wichtigsten Elemente der Methodik sowie die

Angaben zur internen Überprüfung und deren Genehmigung zur Verfügung;

- sämtliche Dokumente für 5 Jahre aufzubewahren, darunter unter anderem sämtliche Eingabedaten, die Verwendung dieser Daten, die für die Bestimmung einer Benchmark verwendete Methodik sowie (für 3 Jahre) alle Telefon- und elektronischen Kommunikationen mit den Kontributoren. Administratoren müssen die Aufzeichnungen so aufbewahren, dass es möglich ist, die Bestimmung der Benchmark erneut vorzunehmen und vollständig nachzuvollziehen und Eingabedaten, Berechnungen sowie Beurteilungs- und Ermessensspielräume einer Prüfung oder Bewertung zu unterziehen.

### Sanktionen

Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen gemäß Artikel 42 der Benchmark-Verordnung: nationale Behörden erhalten Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse zusammen mit der Möglichkeit, Sanktionen für jeden Verstoß gegen ihre Bestimmungen zu erlassen, darunter Straf gelder bis zu bestimmten Grenzen (d. h. mindestens 1.000.000 EUR bzw. 10 % des Gesamtjahresumsatzes für Unternehmen und 500.000 EUR für natürliche Personen in Bezug auf die meisten Verstöße).

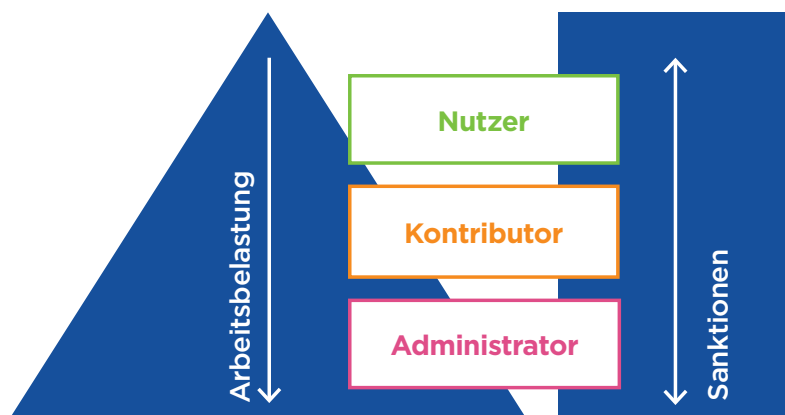
***Es ist wichtig zu beachten, dass diese Sanktionen nicht nur für Administratoren und Kontributoren gelten, sondern gemäß Art. 28 und 29 auch für Nutzer.***

**Art. 28 EU-BMR:** *Beaufsichtigte Unternehmen müssen ein robustes Verfahren etablieren das aufzeigt, was das Unternehmen unternimmt, wenn verwendete Benchmarks sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden. Soweit dies möglich und angemessen ist, wird bzw. werden in*



solchen Plänen ein oder mehrere alternative Benchmarks benannt, die anstelle der nicht mehr bereitgestellten Benchmark als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Benchmarks um geeignete Alternativen handeln würde. Die beaufsichtigten Unternehmen legen der jeweils zuständigen Behörde diese Pläne und eventuelle Aktualisierungen auf Anfrage vor und orientieren sich in der Vertragsbeziehung mit Kunden an diesen Plänen.

**Art. 29 der EU-BMR:** Beaufsichtigte Unternehmen dürfen eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks in der Union verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Union angesiedelt und im Register nach Artikel 36 eingetragen ist, oder wenn es eine Benchmark ist, die im Register nach Artikel 36 eingetragen ist.



## Aufsicht über Benchmarks in Drittstaaten

Ein entscheidender Aspekt der neuen Regelung ist die Frage, ob die Verwendung von Benchmarks aus Drittstaaten gestattet wird. Gemäß BMR sind 3 Zugriffsmethoden zugelassen:

- 1 Die Kommission fasst einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, demzufolge der Drittstaat den Anforderungen genügt, (d. h. nach Brexit wird Großbritannien die Zulassung beantragen müssen). Ein Administrator aus einem Drittstaat kann eine zeitweilige Anerkennung beantragen, dass sein System den in der Verordnung angegebenen Standards entspricht, bis der Beschluss über die Gleichwertigkeit gefasst wird;
- 2 **Art. 33:** In Bezug auf außerhalb der EU erstellte Benchmarks kann ein in der EU eingetragener Administrator anhand sehr genau definierter Vorschriften eine Benchmark oder eine Benchmark-Familie von einem Administrator aus einem Drittstaat übernehmen. Die Übernahme erfordert die Genehmigung einer national zuständigen Behörde und eine Eintragung aller zu verwaltenden Benchmarks;
- 3 **Art. 32:** Beaufsichtigte Unternehmen können Benchmarks eines außerhalb der EU angesiedelten Benchmark-Administrators unter der Voraussetzung verwenden, dass die national zuständige Behörde sie zugelassen hat und er einen rechtlichen Vertreter ernannt, der die Pflichten des Administrators in dessen Namen erfüllt.

**ANMERKUNG:** Der rechtliche Vertreter erfüllt die Aufsichtsfunktion in Bezug auf die von dem Administrator gemäß der vorliegenden Verordnung zusammen mit dem Administrator vorgenommene Bereitstellung von Benchmarks und ist





*diesbezüglich der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats verantwortlich.*

## ESMA:

Gemäß der BMR können beaufsichtigte Unternehmen von im Register der ESMA eingetragenen Administratoren bereitgestellte oder direkt im Register eingetragene Benchmarks verwenden. Im Register enthaltene Informationen:

- In der EU zugelassene oder eingetragene Administratoren und die jeweilige national zuständige Behörde, die für deren Beaufsichtigung verantwortlich zeichnet
- Administratoren aus Drittstaaten und deren in den Drittstaaten erstellten Benchmarks, für die ein Beschluss über Gleichwertigkeit gilt (sowie die national zuständige Behörde des Drittstaates)
- anerkannte Administratoren aus Drittstaaten und die von ihnen bereitgestellten Benchmarks (zzgl. der jeweils national zuständigen Behörde des betreffenden Drittstaates)
- übernommene Benchmarks aus Drittstaaten, deren Administrator aus dem Drittstaat und der übernehmende Administrator bzw. das beaufsichtigte Unternehmen

## Stellungnahmen zu den RTS der ESMA (siehe Überblick im Anhang)

Der letzte Entwurf der RTS wurde am 30. März 2017 veröffentlicht. Wenn sie in Kraft treten, ersetzen die Standards des „Levels 2“ die Benchmark-Verordnung des „Levels 1“.

Über die Behandlung der Pflichtbestimmungen der Benchmark-Verordnung hinaus hat die ESMA die Europäische Kommission ersucht, dringende Auslegungsfragen über die Übergangsbestimmungen zu beantworten, die zurzeit unklar sind und zu viel Verwirrung am Markt geführt haben.

Gemäß des Auftrags an die ESMA wurde die ursprüngliche Gesetzeslage in folgenden Punkten geändert:

- 1 Klarstellung bestimmter Bestimmungen (darunter das Bemühen um Leitlinien hinsichtlich der Übergangsbestimmungen);
- 2 Verminderung der den Administratoren aufgebürdeten Verwaltungslasten, wenn möglich;
- 3 Ausmerzungen von Redundanzen innerhalb der technischen Standards selbst und zwischen den technischen Standards und anderen Gesetzen und Vorschriften.

Die vom Entwurf der RTS betroffenen Bereiche sind folgende:

- 1 Verfahren und Eigenschaften der Aufsichtsfunktion;
- 2 Eingabedaten;
- 3 Transparenz der Methodik;
- 4 Verhaltenskodex für Kontributoren;
- 5 Unternehmensführung und Kontrollanforderungen für beaufsichtigte Kontributoren;
- 6 Konformitätserklärung für Administratoren signifikanter und nicht signifikanter Benchmarks;
- 7 Kriterien für signifikante Benchmarks;
- 8 Benchmark-Erklärungen;
- 9 Zulassung und Eintragung eines Administrators;
- 10 Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators; und
- 11 Verfahren und Formulare zum Informationsaustausch.

*Der vollständige Text ist unter <https://goo.gl/4ZUTgZ> abrufbar.*

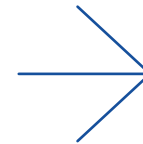


Weitere  
Informationen  
zu BMR unter  
[info@rimes.com](mailto:info@rimes.com)



**Erkenntnisse**  
**Risikobegrenzung**

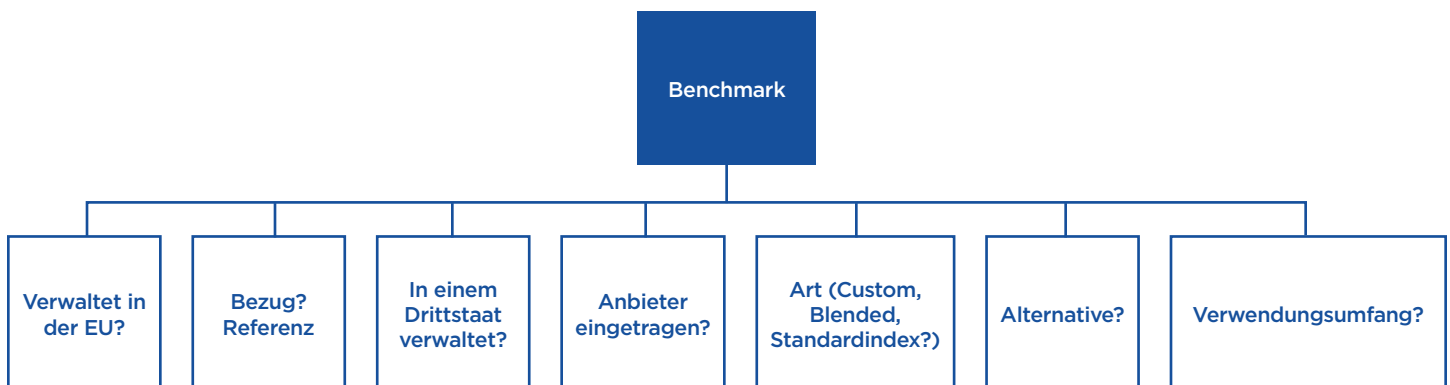
Der erste Schritt zur Begrenzung des Risikos muss sein, die Transparenz über die vom Unternehmen verwendeten Indizes zu erhalten: daher ist es entscheidend, sobald wie möglich eine Inventarisierung der verwandten Benchmarks vorzunehmen. Dieses Inventar sollte dem Unternehmen ermöglichen, alle relevanten Indizes als Benchmarks zu benennen (Beantwortung der 7 nachstehenden Fragen). Das Inventar hilft dem Unternehmen auch dabei, jedem Index Attribute zuzuweisen, um das genaue regulatorische Ausmaß des Risikos zu erkennen.



**Überblick über den Entwurf der RTS der ESMA**



**Weitere Informationen zu BMR unter [info@rimes.com](mailto:info@rimes.com)**





## Anhang Überblick über den Entwurf der RTS der ESMA

### 1 Verfahren und Eigenschaften der Aufsichtsfunktion

ESMA hat den größten Teil seiner Position aus den Konsultationspapieren beibehalten.

Gemäß der BMR müssen Benchmark-Administratoren eine dauerhafte und effektive Aufsichtsfunktion für die Bereitstellung ihrer Benchmarks einrichten. ESMA wurde beauftragt, die Verfahren und Eigenschaften der Aufsichtsfunktion im Einzelnen anzugeben, darunter die Zusammensetzung und die Kontrollregelungen.

In Bezug auf das Problem der Interessenkonflikte enthalten die RTS jetzt Anforderungen, die Interessenkonflikte wirksam vermeiden, statt von Administratoren zu verlangen, Verfahren einzurichten, die die Steuerung der Interessenkonflikte in der Aufsichtsfunktion betreffen (wie in den Konsultationspapieren vorgeschlagen).

Die nicht vollständige Liste von Regelungen zur Kontrolle wurde beibehalten. Die Vorschrift, dass es zwei unabhängige Mitglieder statt eines Mitglieds der Aufsichtsfunktion geben muss, wurde nur für kritische Benchmarks beibehalten.

Für nicht kritische Benchmarks ändert sich an der Aufsichtsfunktion nichts: Es besteht keine Pflicht zur Berufung von externen Stakeholdern in die Aufsichtsfunktion, obwohl die ESMA deren Vorteile betont.

Eine Änderung des ursprünglichen Entwurfs bildet die Tatsache, dass Mitarbeiter

des Administrators Mitglieder der Aufsichtsfunktion sein können, aber keine Stimmrechte besitzen, wenn sie direkt an der Bereitstellung der jeweiligen Benchmark beteiligt sind. Dadurch vermindert sich das Risiko eines Interessenkonflikts.

Daher können Gleichbehandlungsbeauftragte oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung Mitglieder der Aufsichtsfunktion mit Stimmrecht sein. Externe Mitglieder haben keine Stimmrechte, wenn die Entscheidung sich geschäftlich direkt auf die von ihnen vertretene Organisation auswirkt. Beobachter dürfen in der Aufsichtsfunktion tätig sein.

Die Aufsichtsfunktion kann für nicht kritische Benchmarks von einer „natürlichen Person“ (d. h. einem Einzelnen) wahrgenommen werden, solange die natürliche Person nicht an der Bereitstellung einer relevanten möglichen Benchmark beteiligt ist und nicht möglicherweise einem Interessenkonflikt unterliegt. In diesem Fall sehen jedoch die RTS jetzt vor, dass ein anderes geeignetes Gremium bzw. eine andere geeignete natürliche Person ernannt wird, um Kontinuität zu gewährleisten, falls der natürlichen Person etwas zustößt.

Eine wichtige Änderung aus den Konsultationspapieren ist die Vorschrift, dass Administratoren die Namen der Mitglieder und die Sitzungsprotokolle der Aufsichtsfunktion veröffentlichen. Aber die ESMA ist immer noch der Ansicht, dass sie keine dauerhaften Mitglieder der Aufsichtsfunktion sein sollten, sondern nur von Zeit zu Zeit und ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden sollten.

### 2 Eingabedaten

Die BMR ist sehr klar: Eingabedaten müssen geeignet und nachprüfbar sein.



Was bleibt, ist die Zulassung für den Administrator, um die Häufigkeit der Eignungsprüfungen zu bestimmen, und zwar aufgrund von:

- 1 der Art der Eingabedaten;
- 2 Eigenschaften der Benchmark;
- 3 die von der Benchmark gemessene Marktrealität.

ESMA empfiehlt jedoch nicht, dass die Eignungsprüfungen auf der Grundlage einer einmaligen Prüfung erfolgen. Die RTS stellen auch klar, was eine „zuverlässige Datenquelle“ ist. Eine „zuverlässige Datenquelle“ entspricht der von ihr zu erfüllenden Kriterien, wie etwa die regelmäßige Verbreitung.

Dies ist wichtig für die Verantwortung des Administrators, Prüfungen durchzuführen, um die Nachprüfbarkeit der Eingabedaten gewährleisten zu können.

Da Benchmarks aus regulierten Daten der bestehenden Regulierung und Aufsicht unterliegen und daher von weniger Verpflichtungen profitieren können, unterliegen sie nicht dem vollen Kontrollrahmen für Eingabedaten; stattdessen wird im Rahmen der Überwachung geprüft, ob die für die Benchmark verwendeten Eingabedaten aus einer bestimmten Quelle stammen, wie in den RTS dargelegt. Die RTS beschreiben 3 Kontrollebenen:

- 1 Die Kontrolle wird auf die gemäß dem Verhaltenskodex eingerichteten Abläufe abgestimmt.
- 2 Stichproben bei den Front-Office-Mitarbeitern statt konstanter Überwachung.
- 3 Vorschriften bezüglich Interessenkonflikten gelten jetzt nur noch für potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte und unterliegen den Bestimmungen

über die Verhältnismäßigkeit. Die Verhältnismäßigkeit gilt jetzt auch für die Anforderung einer physischen Präsenz einer zweiten Ebene von Mitarbeitern der Kontrollfunktion im Front-Office.

### 3 **Transparenz der Methodik**

Gemäß dem ESMA-Auftrag verlangt die Verpflichtung zur Transparenz immer noch keine Veröffentlichung der Benchmarkformel, sondern nur die Angabe ausreichender Elemente, damit Stakeholder verstehen, wie die Benchmark zustande kommt. Ein wichtiger Teil der Verpflichtung des Administrators bezieht sich auf das Verfahren im Falle wesentlicher Änderungen der Methodik und die Begründung dafür war Gegenstand der Konsultation. Der „Level 2“-Text erfordert immer noch ein Konsultationsverfahren, aber der Prozess kann unter außergewöhnlichen Umständen, zum Beispiel bei Marktstörungen, verkürzt werden.

### 4 **Verhaltenskodex für Kontributoren**

Der ursprüngliche Vorschlag ging davon aus, dass alle Kontributoren EU-Finanzdienstleistungsunternehmen sein würden. Die RTS änderten den Text, um Unternehmen zu berücksichtigen, die als Kontributor handeln, aber keine Compliance- oder Handelsabteilung haben. Der Verhaltenskodex verpflichtet Kontributoren dazu, sich davon zu überzeugen, dass ihre Datenverantwortlichen\* die erforderlichen Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen für ihre Aufgaben haben, und die ESMA versuchte, diese Bestimmung in den RTS klarer zu machen, indem sie unter anderem eine Verpflichtung des Kontributors aufnahm, den Datenverantwortlichen zu überprüfen.

Die ESMA hat auch Bestimmungen für automatisierte Systeme zum Kontributieren



von Daten aufgenommen. Der Kontributor muss das System überwachen und prüfen, um die Eignung gewährleisten zu können.

Die RTS enthalten eine neue Bestimmung, die sich auf die „Grundsätze zur Verwendung des Ermessensspielraums beim Kontributieren von Eingabedaten“ konzentriert. Die ESMA ist der Ansicht, dass die Verwendung des Ermessensspielraums die Daten besonders dem Risiko der Manipulation aussetzt. Folgende Elemente werden in Bezug auf die Ausübung von Ermessensspielräumen in den Verhaltenskodex aufgenommen:

- 1 die Umstände, unter denen der Kontributor den Ermessensspielraum ausüben kann;
- 2 die Personen innerhalb des Unternehmens des Kontributors denen die Ausübung des Ermessensspielraums gestattet ist;
- 3 interne Kontrollen, die die Ausübung des Ermessensspielraums des Kontributors regelt;
- 4 die Personen innerhalb des Unternehmens des Kontributors, die nachträglich die Ausübung des Ermessensspielraums bewerten;

**\* Die EU legt keine klare Begriffsbestimmung von „nicht regulierten Daten“ vor, so dass wir davon ausgehen können, dass alle Daten, die NICHT aus dieser Quelle stammen, „nicht reguliert“ sind:**

1. Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 (1) Nummer (24) der Richtlinie 2014/65/EU oder ein Handelsplatz in einem Drittstaat, für den die Kommission einen Durchführungsbeschluss erlassen hat, nach dem der Rechts- und Aufsichtsrahmen dieses Drittstaats im Sinne von Artikel 28 (4) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (22) gleichwertig ist, oder ein regulierter Markt, der nach Artikel 2a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig angesehen wird, in jedem Fall jedoch nur in Bezug auf Transaktionsdaten betreffend Finanzinstrumente;

2. ein genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne des Artikels 4 (1) Nummer (52) der Richtlinie 2014/65/EU oder ein konsolidierter Datenticker im Sinne des Artikels 4 (1) Nummer (53) der Richtlinie 2014/65/EU, das bzw. der in Einklang mit verbindlichen Transparenzanforderungen für den Nachhandel steht, jedoch nur in Bezug auf Transaktionsdaten, die an einem Handelsplatz gehandelte Finanzinstrumente betreffen;

3. ein genehmigter Meldemechanismus im Sinne des Artikels 4 (1) Nummer (54) der Richtlinie 2014/65/EU, jedoch nur in Bezug auf Transaktionsdaten, die an einem Handelsplatz gehandelte Finanzinstrumente betreffen und die in Einklang mit verbindlichen Transparenzanforderungen für den Nachhandel offengelegt werden müssen;

4. eine Strombörse im Sinne des Artikels 37 (1) Buchstabe (j)

- 5 die Pflege eines Registers von Interessenkonflikten, die jetzt in den Verhaltenskodex aufgenommen werden sollen;
- 6 die Aufbewahrung von Aufzeichnungen über mindestens fünf Jahre oder über drei Jahre, wenn die Aufzeichnungen Telefongespräche oder elektronische Kommunikationen betreffen.

## 5 Steuerungs- und Kontrollanforderungen für beaufsichtigte Kontributoren

Die RTS der ESMA führen Systeme und Kontrollen für beaufsichtigte Kontributoren ein. Die Hauptänderung erfolgt in Bezug auf die physische und operative Trennung von Datenverantwortlichen und anderen Mitarbeiterin im beaufsichtigten Unternehmen. Diesbezüglich stellte die ESMA klar, dass Trennung nicht standardmäßig, sondern nur sein muss, wenn ein Interessenkonflikt zwischen dem Kontributieren zur Benchmark und anderen vom Kontributor geleisteten Tätigkeiten besteht. Die Bestimmung über die Vergütung

der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (23);

5. eine Erdgasbörse im Sinne des Artikels 41 (1) Buchstabe (j) der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (24);

6. eine Auktionsplattform im Sinne des Artikels 26 oder des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission (25);

7. ein Dienstleister, an den der Administrator der Benchmark die Datenerhebung in Einklang mit Artikel 10 ausgelagert hat, sofern der Dienstleister die Daten vollständig und direkt von einer unter den Buchstaben (i) bis (vi) genannten Stelle erhält;

8. Nettoinventarwerte von Investmentfonds;



**Weitere Informationen zu BMR unter [info@rimes.com](mailto:info@rimes.com)**

\* Datenverantwortlicher: bezeichnet eine vom Kontributor mit der Aufgabe des Kontributierens von Eingabedaten beschäftigte natürliche Person



von Datenverantwortlichen in den RTS wurde geklärt: die Vergütung darf weder an die Benchmark oder an die gelieferten Werte angebunden sein, noch mit der Durchführung einer Tätigkeit des beaufsichtigten Unternehmens verbunden sein, die Anlass zu einem Interessenkonflikt mit dem Kontributieren der Benchmark geben könnte.

## 6 Konformitätserklärung für Administratoren signifikanter und nicht signifikanter Benchmarks

Die RTS führen einen verhältnismäßigen Ansatz für Konformitätserklärungen von Administratoren von signifikanten und nicht signifikanten Benchmarks ein, die ihnen ermöglicht, die Belastung durch bestimmte Bestimmungen (z. B. Steuerung und Interessenkonflikte) zu verringern. Diesbezüglich muss der Administrator eine Konformitätserklärung veröffentlichen und verwalten, die seine Gründe für die Nichtkonformität erklären. Der Hauptunterschied zwischen den Anforderungen für Administratoren von signifikanten und nicht signifikanten Benchmarks liegt darin, dass die national zuständige Behörde für Administratoren von signifikanten Benchmarks die Angemessenheit der Konformitätserklärung bewerten (wer soll ein Exemplar erhalten) und zusätzliche Informationen sowie Änderungen verlangen kann.

## 7 Kriterien für signifikante Benchmarks

ESMA hat die RTS gegenüber den Vorschlägen im Konsultationspapier nicht verändert.

## 8 Benchmark-Erklärungen

Keine wichtige Änderung gegenüber dem Konsultationspapier: Administratoren müssen

eine Benchmark-Erklärung veröffentlichen, in der sie die Methodik und das Verfahren zur Bestimmung der Benchmark erläutern.

Die einzige neue Anforderung ist die Verpflichtung, das Datum der Veröffentlichung, das Datum der Aktualisierung sowie (gegebenenfalls) die ISIN der Benchmark bzw. der Benchmark-Familie anzugeben und die Frage zu beantworten, ob die Benchmark bzw. die Benchmark-Familie sich auf Kontributionen von Eingabedaten stützt.

## 9 Zulassung und Eintragung eines Administrators sowie Übergangsbestimmungen

Als Teil ihres Auftrags wurde die ESMA gebeten, die den zuständigen Behörden von Administratoren als Teil des Zulassungs- und Eintragungsprozesses zu übermittelnden Informationen aufzuführen. Sie sind jetzt Teil der Anhänge der RTS. ESMA hat auch angegeben, welche Anhänge oder Abschnitte von Anhängen für bestimmte Benchmarks verwendet werden sollen. Antragsteller sind jetzt verpflichtet, Informationen über die Anzahl der verwalteten Benchmarks zu geben, müssen aber nicht mehr bestimmte detaillierte finanzielle Auskünfte erteilen, die zuvor erforderlich waren.

Die Bestimmungen über Zulassung und Eintragung gelten erst ab dem 1. Januar 2018. Artikel 51 (1) der Benchmark-Verordnung erlaubt Administratoren, die eine Benchmark am Tag des Inkrafttretens der Benchmark-Verordnung (d. h. 30. Juni 2016) bereitgestellt haben, eine Nachfrist bis zum 1. Januar 2020 für den Antrag auf Zulassung. Aber das gilt NICHT für Indexanbieter aus Drittstaaten (Diese müssen in einem als „gleichwertig“ anerkannten Rechtshoheitsgebiet ansässig sein).



Artikel 51 (3) der Benchmark-Verordnung erlaubt Administratoren, eine „bestehende Benchmark“ weiterhin bereitzustellen und beaufsichtigten Unternehmen sie weiterhin zu nutzen. Artikel 51(5) sagt, dass von einem Anbieter aus einem Drittstaat bereitgestellte Benchmarks von beaufsichtigten Unternehmen in der EU weiterhin genutzt werden können, wenn die Benchmark bereits „in Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten und zur Messung der Wertentwicklung eines Fonds genutzt wird“, aber es gibt keine klare Begriffsbestimmung von „bestehend“. Die ESMA ersuchte die EU um eine Klarstellung.

### 10 Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators

Die Benchmark-Verordnung sieht ein System der „Anerkennung“ von Indexanbietern aus Drittstaaten vor, vorausgesetzt, dass eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind. In ihrem Konsultationspapier gibt die ESMA den Inhalt des Antrags auf Anerkennung an, der dem für die Eintragung als EU-Administrator sehr ähnlich ist. Keine wesentlichen Änderungen hier.

### 11 Anhang der RTS

#### Liste der für ALLE Benchmarks anzugebenden Hauptelemente (RTS 13.1.8. Art. 1).

Allgemeine Anforderungen von Angaben:

- Die Benchmarkerklärung:
  - gibt das Datum ihrer Veröffentlichung und der letzten Aktualisierung an;
  - nimmt gegebenenfalls die ISIN der Benchmark oder – wenn die Benchmark-Erklärung sich auf eine Familie von Benchmarks bezieht – einen Bezug auf den Ort auf, wo die ISIN der zu der Familie gehörenden Benchmarks öffentlich und kostenlos zugänglich sind;
  - erklärt, ob die Benchmark oder

mindestens eine Benchmark in der Familie von Benchmarks über das Kontributieren von Eingabedaten bestimmt wird.

- Zwecks der Begriffsbestimmung der Schlüsselbegriffe hinsichtlich der Benchmark oder der Familie von Benchmarks und insbesondere des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität, die durch die Benchmark oder die Familie von Benchmarks abgebildet werden, enthält die Benchmark-Erklärung mindestens folgende Informationen:
  - allgemeine Beschreibung des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität;
  - gegebenenfalls geografische Grenzen des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität;
  - andere relevante Informationen, die der Administrator für zweckdienlich hält, damit ein Benchmark-Nutzer die relevanten Merkmale des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität versteht. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten berücksichtigt der Administrator unter anderem auch Folgendes:
    - ◆ Informationen über tatsächliche oder potenzielle Marktteilnehmer;
    - ◆ Marktzutrittsschranken;
    - ◆ Angabe des Umfangs des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität.
- Zwecks der Bestimmung der potenziellen Grenzen der Benchmark oder der Familie von Benchmarks und insbesondere der Umstände, unter denen die Messung des relevanten Marktes oder der relevanten wirtschaftlichen Realität unzuverlässig wird, enthält die Benchmark-Erklärung mindestens folgende Elemente, wobei die Methodik berücksichtigt wird, die für die spezifische Benchmark oder die spezifische Familie von Benchmarks verwendet wird:
  - die Umstände, unter denen dem



- Administrator zur Bestimmung der Benchmark gemäß der Methodik ausreichende Eingabedaten fehlen;
- Gegebenenfalls Umstände, unter denen die Liquidität des zugrundeliegenden Marktes nicht mehr ausreicht, um die Integrität und Zuverlässigkeit der Benchmark-Bestimmung gemäß der Methodik zu gewährleisten;
  - Andere relevante Informationen, die der Administrator für zweckdienlich hält, damit ein Benchmark-Nutzer die Umstände versteht, unter denen die Messung des relevanten Marktes oder der relevanten wirtschaftlichen Realität unzuverlässig werden kann, einschließlich außergewöhnlicher Marktereignisse.
- Um Auskünfte über die Kontrollen und Regelungen zu erteilen, denen jede Ausübung von Urteilsvermögen oder Ermessensspielraum bei der Berechnung der Benchmark oder der Familie von Benchmarks unterliegt, enthält die Benchmark-Erklärung mindestens Folgendes:
- sie zeigt die Position auf, die jede Funktion bzw. jedes Gremium hat, die einen Ermessensspielraum ausüben können;
  - sie stellt jeden Schritt der nachträglichen Beurteilung der Ausübung von Ermessensspielraum dar, wobei sie auch klar die Personen bezeichnet, die die Ausübung des Ermessensspielraums bewerten.
- Um Auskünfte über die Überprüfung der Methodik und über die Beratung von Nutzern in Bezug auf Änderungen oder die Einstellung der Benchmark bzw. der Familie von Benchmarks zu erteilen, enthält die Benchmark-Erklärung mindestens Folgendes:
- sie bezieht sich auf ihre Verfahren der öffentlichen Konsultation über wesentliche Änderungen an ihrer Methodik;
  - soweit bekannt, zeigt sie mögliche Auswirkungen auf, die sich aus der Veränderung oder der Einstellung der Benchmark auf die Finanzkontrakte und Finanzinstrumente ergeben, die sich auf die Benchmark beziehen oder auf die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds.
- Buchstabe (c) in Absatz 3 und Buchstabe (a) in Absatz 5 gelten nicht für die Benchmark-Erklärung für signifikante Benchmarks.
- Buchstabe (c) in Absatz 2 und Buchstabe (b) und (c) in Absatz 3, 4 und 5 gelten nicht für die Benchmark-Erklärung für nicht signifikante Benchmarks. In Bezug auf die Benchmark-Erklärung einer nicht signifikanten Benchmark kann der Administrator die Anforderungen in Buchstaben (a) und (b) von Absatz 2 erfüllen, indem er einen klaren Hinweis auf ein veröffentlichtes Dokument bereitstellt, das kostenlos verfügbar ist und die gleichen Informationen enthält.
- Ein Benchmark-Administrator kann zusätzliche Informationen am Ende der Benchmark-Erklärung beifügen, indem er auf Dokumente Bezug nimmt, die kostenfrei zugänglich sind.
- A** eine Begriffsbestimmung und Beschreibung der Benchmark und des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität, deren Messung beabsichtigt ist;
- B** die Währung oder andere Art der Messung der Benchmark;
- C** die vom Administrator für die Auswahl der Eingabedatenquellen verwendeten Kriterien;
- D** die Arten der Eingabedaten und die Priorität, die jeder Art zugewiesen wird;
- E** die Zusammensetzung eines Gremiums von Kontributoren und die Kriterien zur Bestimmung der Berechtigung zur Mitgliedschaft in dem Panel;





- F** eine Beschreibung der konstituierenden Elemente einer Benchmark und der für ihre Auswahl verwendeten Kriterien sowie für deren Gewichtung;
- G** Mindestliquiditätsanforderungen für die konstituierenden Elemente der Benchmark;
- H** Mindestanforderungen für die Menge/Anzahl der Eingabedaten und Mindeststandards für die Qualität der Eingabedaten;
- I** Vorschriften, die angeben, wie und wann der Ermessensspielraum bei der Bestimmung einer Benchmark ausgeübt werden kann;
- J** ob die Benchmark die Reinvestition der Dividenden und der von seinen konstituierenden Elementen gezahlten Kupons berücksichtigt;
- K** wenn die Methodik regelmäßig geändert wird, um repräsentativ zu sein, gilt für die dafür verwendeten Kriterien Folgendes:
  - i** Bestimmung, wann diese Änderung notwendig ist;
  - ii** Bestimmung der Häufigkeit dieser Änderung; und
  - iii** Ausgleich der konstituierenden Elemente der Benchmark im Verlauf dieser Änderung.
- L** Beschränkungen der Methodik und der Einzelheiten der angewandten Methodik in außergewöhnlichen Umständen, einschließlich illiquider Märkte und Perioden von Marktstress oder einer Periode, in der Transaktionsdaten unzureichend, ungenau oder unzuverlässig sind;
- M** Einzelheiten zu den Aufgaben von an der Datenerhebung oder der Berechnung und Verbreitung der Benchmark beteiligten Dritten (nur bei kritischen Benchmarks; Administratoren signifikanter Benchmarks können davon Abstand nehmen);
- N** die für die Extrapolation und Interpolation der Daten verwendete Methode (nur für kritische Benchmarks; Administratoren

signifikanter Benchmarks können davon Abstand nehmen).

### **RTS 13.1.8 Art. 6**

Bestimmte Angabeanforderungen für signifikante und nicht signifikante Benchmarks:

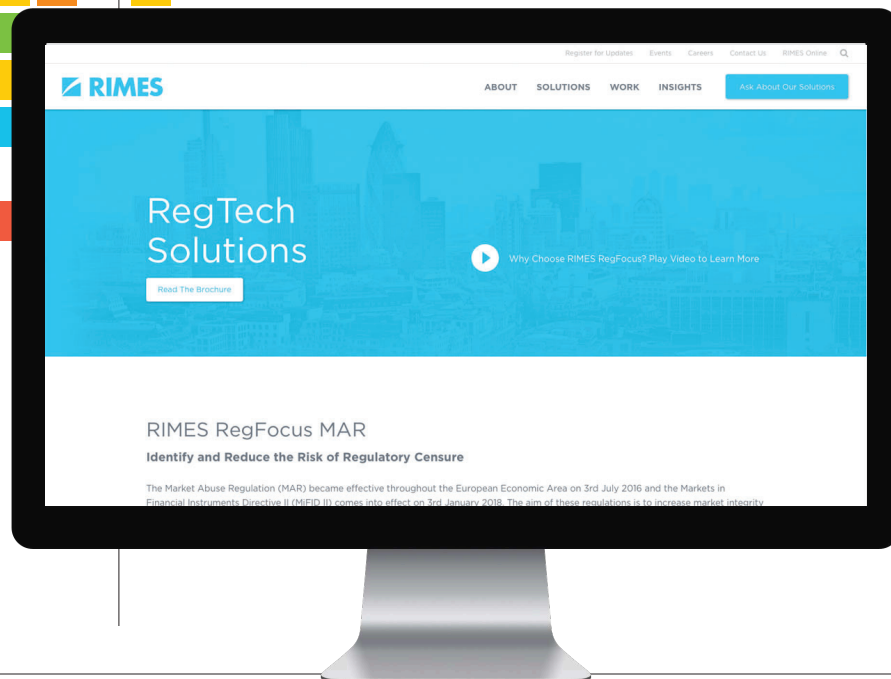
- Zusätzlich zu Artikel 1 soll die Benchmark-Erklärung für signifikante oder einer Familie von Benchmarks, die nur signifikante Benchmarks umfassen, mindestens die Qualifizierung der Benchmark als signifikante Benchmark gemäß Artikel 3 (1) Nummer (26) der Verordnung (EU) 2016/1011 aufzeigen.
- Neben Artikel 1 soll die Benchmark-Erklärung für signifikante oder nicht signifikante Benchmarks bzw. eine Familie von Benchmarks, die nur nicht signifikante Benchmarks umfassen, mindestens die Qualifizierung der Benchmark als nicht signifikante Benchmark gemäß Artikel 3 (1) Nummer (27) der Verordnung (EU) 2016/1011 zeigen.
- Neben Artikel 1 soll die Benchmark-Erklärung für eine Familie von Benchmarks, die sowohl eine signifikante Benchmark als auch eine nicht signifikante Benchmark umfasst, mindestens anzeigen, dass die Familie von Benchmarks sowohl eine signifikante Benchmark gemäß Artikel 3 (1) Nummer (26) der Verordnung (EU) 2016/1011 als auch eine nicht signifikante Benchmark gemäß Artikel 3 (1) Nummer (27) der Verordnung (EU) 2016/1011 umfasst.

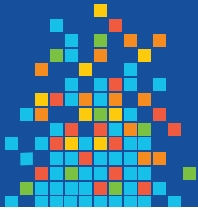


**Weitere Informationen  
zu BMR unter  
[info@rimes.com](mailto:info@rimes.com)**



Weitere Informationen  
zu BMR unter  
**info@rimes.com**  
**rimes.com/regfocus-bmr**





**Verfasser**

**Bruno Piers de Raveschoot**  
Chief Operating Officer, Regulatory  
Division, RIMES Technologies



**Über RIMES**

RIMES ist ein Buy-Side-Spezialist, der die Herausforderungen im Datenmanagement seiner Kunden wirklich versteht. RIMES unterstützt über 300 Anlageverwalter, Pensionsfonds, Hedge Fonds, Vermögensverwalter, Privatbanken, Depotbanken und Versicherungsunternehmen in 40 Ländern. 60 der 100 größten globalen Asset Manager und 9 der 10 größten Depotbanken gemäß TAUM sind RIMES-Kunden.

**Nordamerika**

**New York**  
(Zentrale)  
84 Wooster Street  
New York NY 10012  
USA

**Boston**

31 St James Avenue  
Boston MA 02116  
USA

**Seattle**

1420 Fifth Avenue  
Seattle, WA 98101  
USA

**Toronto**

161 Bay Street  
Toronto, ON M5J 2S1  
Kanada

**Europa, Naher**

**Osten, Afrika  
(EMEA)**  
**London**  
No. 1 Cornhill  
London, EC3V 3ND,  
Großbritannien

**Paris**

13 avenue de l'Opéra  
75001 Paris  
Frankreich

**Nicosia**

Karyatides Business  
Center  
Makrasikas 3,  
Strovolos  
Nicosia 2034,  
Zypern

**Asien-Pazifik**

**Sydney**  
88 Phillip Street  
Sydney, NSW 2000  
Australien

**Shanghai**

1105 China  
Insurance Building  
166 East Lujiazui  
Road  
Shanghai, 200120  
China

**Singapur**

North Tower  
1 Raffles Quay,  
Singapore 048583,  
Singapur



**Nehmen Sie mit uns Kontakt auf!**

[info@rimes.com](mailto:info@rimes.com)  
[www.rimes.com](http://www.rimes.com)



**Folgen Sie uns!**

**Twitter** @RIMESTech  
**LinkedIn** RIMES Technologies  
**YouTube** RIMES Technologies

The content provided in these articles is intended solely for general information purposes, and is provided with the understanding that the authors and publishers are not herein engaged in rendering regulatory or other professional advice or services. Consequently, any use of this information should be done only in consultation with qualified legal counsel. The information in these articles was posted with reasonable care and attention. However, it is possible that some information in these articles is incomplete, incorrect, or inapplicable to particular circumstances or conditions. We do not accept liability for direct or indirect losses resulting from using, relying on or acting upon information in these articles.

